**Satzung**

**des**

**Tauch – Sport – Club Bietigheim e. V.**

Inhalt

[§ 1 NAME UND SITZ 3](#_Toc87117008)

[§ 2 GESCHÄFTSJAHR 3](#_Toc87117009)

[§ 3 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT 3](#_Toc87117010)

[§ 4 MITGLIEDSCHAFTEN IN VERBÄNDEN 3](#_Toc87117011)

[§ 5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 4](#_Toc87117012)

[§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT 5](#_Toc87117013)

[§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 6](#_Toc87117014)

[§ 9 ORGANE DES TSC 6](#_Toc87117015)

[§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS 6](#_Toc87117016)

[§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 6](#_Toc87117017)

[§ 12 DER VORSTAND 8](#_Toc87117018)

[§ 13 VEREINSJUGEND 9](#_Toc87117019)

[§ 14 AUSSCHÜSSE 9](#_Toc87117020)

[§ 15 ORDNUNGEN 9](#_Toc87117021)

[§ 16 KASSENPRÜFER 9](#_Toc87117022)

[§ 17 DATENSCHUTZ 10](#_Toc87117023)

[§ 18 STRAFBESTIMMUNGEN 10](#_Toc87117024)

[§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS 10](#_Toc87117025)

[§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL 10](#_Toc87117026)

[§ 21 GERICHTSSTAND 10](#_Toc87117027)

[§ 22 INKRAFTTRETEN 10](#_Toc87117028)

**Anmerkung:**

Aus Vereinfachungsgründen wurde in dieser Satzung die männliche Schriftform gewählt.

**SATZUNG**

# § 1 NAME UND SITZ

Der am 9. April 1974 gegründete Verein führt den Namen „Tauch-Sport-Club Bietigheim e.V.“

nachfolgend TSC genannt. Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Stuttgart unter der Nummer VR300168 eingetragen.

# § 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 3 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Pflege und Förderung des Tauchsports, der Jugend und der Umwelt im Zusammenhang mit dem Breitensport sind Ziel und Zweck des TSC.

Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet. Er ist weltanschaulich, rassisch und religiös neutral.

# § 4 MITGLIEDSCHAFTEN IN VERBÄNDEN

Der TSC ist Mitglied in den nachfolgend genannten Verbänden:

VDST -Verband Deutscher Sporttaucher

WLT - Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.

SVS - Stadtverband für Sport, Bietigheim-Bissingen e.V.

WLSB -Württembergischer Landessportbund e.V.

Der TSC und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände als für sich verbindlich.

# § 5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und gilt nach dem Eintrittsjahr für volle Kalenderjahre. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag auf einheitlichem Formblatt durch Beschluss des Vorstandes des TSC. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Die Mitgliedschaft beginnt stillschweigend mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und Zahlung der Aufnahmegebühr.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar und wird auf Antrag schriftlich begründet.

Mit Abgabe des Aufnahmeantrags anerkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des TSC und der übergeordneten Verbände, sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des TSC.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes;
2. durch Kündigung des Mitgliedes in Textform oder per Email zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Kündigungsfrist 30.9. des Jahres). Eine später eingehende Kündigung gilt mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres; d.h. der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird noch einmal erhoben. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Willenserklärung der gesetzlichen Vertreter.
3. durch Ausschlusserklärung aufgrund des Beschlusses des Vorstandes, wenn
4. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein in Verzug ist.
5. das Mitglied in grober Weise Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
6. das Mitglied sich grob unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen in grober Weise herabsetzt.
7. nachträglich festgestellt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund wissentlich falscher Angaben erworben wurde und die verschwiegenen Tatsachen die Ablehnung des Aufnahmeantrages zur Folge gehabt hätten.
8. bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Gegen den Beschluss der Ausschlusserklärung wird keine Berufung zugelassen.

Der Ausschlussgrund ist bekannt zu geben.

Die Ausschlusserklärung ist dem Betroffenen in Textform an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Postadresse oder zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

Die Ausschlusserklärung gilt als zugestellt, wenn sie die zuletzt mitgeteilte Postadresse oder zuletzt mitgeteilte Email-Adresse des Betroffenen gesandt wurde, auch wenn der Brief oder die E-Mail nicht zugestellt werden konnte.

Eine Neuaufnahme des Betroffenen ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

# § 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Innerhalb des TSC können die Mitgliedsformen

 **aktives Mitglied** und **passives Mitglied** gewählt werden.

Die Mitglieder sind je nach Mitgliedsform berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 7 BEITRÄGE**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es kann maximal eine Umlage pro Kalenderjahr beschlossen werden; deren Höhe ist auf das Dreifache eines Jahresbeitrags begrenzt.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

# § 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind je nach Mitgliedsform berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ferner gelten die Pflichten aus der Beitragsordnung.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem Verein schriftlich mitzuteilen.

# § 9 ORGANE DES TSC

Die Organe des TSC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

# § 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

# § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn

1. der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende die Einberufung aufgrund außerordentlicher Ereignisse oder aufgrund der Lage des Vereins für erforderlich hält

oder

1. die Einberufung von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Mitteilung in einer E-Mail, durch Aushang im Vereinsheim und Eintrag auf der Vereins-Homepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugehen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Veranstaltung – Präsenzveranstaltung oder virtuelle Veranstaltung - und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

• Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

• Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

• Entlastung des Vorstandes

• Wahl eines Wahlleiters

• Wahl der Vorstandsmitglieder

• Wahl der Kassenprüfer

• Bestätigung des Jugendleiters und seines Stellvertreters

• Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten

 gemäß § 7 der Vereinssatzung

• Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

• Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Auflösung des Vereins.

Jedes volljährige Mitglied ist gleich stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Offene Stimmabgabe per Handzeichen oder eindeutig erkennbare Zeichen in Videokonferenzschaltungen ist zulässig. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

# § 12 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB zu wählendem Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

von denen jeweils zwei Mitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ferner soll zusätzlich ein erweiterter Vorstand gebildet werden und möglichst folgende Positionen umfassen, wobei Personalunion zulässig ist:

1. den Ausbildungsleiter
2. den technischen Leiter
3. den Jugendleiter

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben­verteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

Einzelne Rechtsgeschäfte des BGB-Vorstandes sind im Innenverhältnis verbindlich, wenn

1. für das Rechtsgeschäft ein mehrheitsfähiger Beschluss

1.1. der Mitgliederversammlung oder

1.2. der Vorstandssitzung vorliegt oder

2. die Höchstbeträge der Finanzordnung nicht überschritten werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand tritt nach Erfordernissen zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen. Vorstandssitzungen sind sowohl als Präsenzversammlung sowie durch Zusammenschaltung in elektronischen Medien (Videokonferenzschaltung) zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden, oder beim Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist eine sofortige außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen oder verhinderten Vorstandsmitglieds geendet hätte, spätestens jedoch, sobald turnusgemäß ein Nachfolger gewählt worden ist.

Im Zweifel bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

# § 13 VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

# § 14 AUSSCHÜSSE

Zur Durchführung des Sportbetriebes und zu Erledigung der laufenden Vereinsaufgaben, sowie zur Abwicklung bestimmter Veranstaltungen etc., können Ausschüsse gebildet werden.

Dem Ausschuss soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Die Beschlüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

# § 15 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung etc.) geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme gegeben.

Ausgenommen davon ist die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zusätzlich genehmigt wird sowie die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

# § 16 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Aufgaben der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

# § 17 DATENSCHUTZ

Die allgemeinen Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen finden Anwendung.

Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

# § 18 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gem. §5 der Satzung

# § 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtverband für Sport Bietigheim-Bissingen e.V. zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Tauchsports im Zusammenhang mit dem Breitensport zu.

# § 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt.

In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

# § 21 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Stuttgart.

# § 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.